



Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schüler/-innen und der Erziehungsberechtigten, die gemäß §31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Information erhalten sie von der Schulleitung.

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Anmeldung für das Schuljahr 20 /

Angaben zum Schulkind

Name des Kindes: Geschlecht: männlich weiblich
Name, Vorname

Geburtsdatum: Geburtsort:.....

Staatsangehörigkeit:..... Herkunftssprache:.....

Anschrift:.....
Straße Ort

Telefon Festnetz:..... Telefon Mobil:.....

Geschwister:* ja nein Alter der Geschwister:*

Religionszugehörigkeit:* Evangelisch Katholisch Islamisch Sonstige Ohne

Bisher besuchter Kindergarten/ besuchte Kita:

Besondere Hinweise, über die die Schule/Lehrkraft unterrichtet sein sollte:
(z.B. Befreiung vom Sportunterricht, Krankheiten, Medikamenten-Einnahme, Allergien, andere Besonderheiten....)
.....
.....

Mein Kind möchte mit folgendem Kind in eine Klasse:

Einwilligung zur Einholung von Auskünften
Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergarten, vorschulischen Einrichtungen oder anderen Schulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen schriftlich widerrufen werden.
 Ja, ich bin einverstanden Nein, ich bin nicht einverstanden

Kontaktdaten der Sorgeberechtigten

<p>Name der Mutter: Name, Vorname</p> <p>Anschrift (falls bweichend):..... Straße Ort</p> <p>Telefon/Handy:.....</p> <p>Telefon dienstlich):*</p> <p>E-Mail:</p>	<p>Name des Vaters: Name, Vorname</p> <p>Anschrift (falls bweichend):..... Straße Ort</p> <p>Telefon/Handy:.....</p> <p>Telefon dienstlich):*</p> <p>E-Mail:</p>
--	--

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlichen beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626a, 1626d BGB erklärt haben, dass die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.
Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sogenanntes Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

- Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja nein
- Erfolgt die Vorlage einer Sorgeerklärung des Kindesvaters? ja nein

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten

- Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja nein
- Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt ja nein

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit aller Angaben.
Sollten Änderungen eintreten, z.B. bei Telefonnummern und Adressen, werde ich unverzüglich die Schule benachrichtigen.**

Buchholz, den.....

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Name des Kindes:

Erklärung

Ich/Wir, der/die Erziehungsberechtigte(n), bin/sind damit einverstanden, dass Fotos unserer Tochter/ unseres Sohnes

- **klassen- und projektintern** verwendet werden.

Das bedeutet, dass u.a. im Unterricht, auf Ausflügen, bei Projekten, auf Klassenfahrten und bei Festen Fotos durch die Lehrkräfte gemacht und für den oder im Unterricht verwendet werden. Die Fotos werden auf passwortgeschützten USB-Sticks der Schule und nicht auf privaten Endgeräten gespeichert und gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Ja, ich bin einverstanden.

Nein, ich bin nicht einverstanden.

- **schulintern** verwendet werden.

Das bedeutet, dass Fotos von Projektwochen, Sportturnieren, Klassenprojekten u.a. in der Schule ausgestellt bzw. aufgehängt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Streitschlichter.

Ja, ich bin einverstanden.

Nein, ich bin nicht einverstanden.

- in der **Presse** veröffentlicht werden.

Sowohl das Buchholzer Wochenblatt als auch das Hamburger Abendblatt berichten über besondere Schulaktionen (Projekte, Schulfeste, Stadtlauf, ...) der Buchholzer Schulen. Die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens bedarf ebenfalls Ihrer Einwilligung, die Sie hiermit erteilen.

Ja, ich bin einverstanden.

Nein, ich bin nicht einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Waffen-Erlass (Letzte Seite)

Den „Waffen-Erlass“ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27.10.2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —
Bezug: RdErl. V. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543; SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Die Schulleitung